



Deutsche heiraten in Kolumbien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Kolumbien

Stand: April 2017

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Kolumbien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

April 2017

Wie kann geheiratet werden?

Eine rechtlich verbindliche Ehe kann in Kolumbien entweder durch eine standesamtliche Trauung in einer *Notaria* (entspricht dem deutschen Standesamt) oder Trauung durch einen Geistlichen einer anerkannten Religionsgemeinschaft mit anschließender Registrierung der Eheschließung in der örtlich zuständigen *Notaria* eingegangen werden (Art. 115CC).

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Eheschließung anlässlich einer Urlaubsreise ist nicht möglich, da mindestens einer der beiden Heiratswilligen seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz in Kolumbien haben muss.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem Standesbeamten oder einem Geistlichen einer anerkannten Religionsgemeinschaft vorgenommen werden.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt (*Notaria*) des Ortes, an welchem einer der Heiratswilligen seinen Wohnsitz hat. Innerhalb Bogotas kann man sich an eine beliebige, dort gelegene *Notaria* wenden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Beim Standesamt muss ein Antrag auf Eheschließung gestellt werden. Nach Antragstellung wird das Aufgebot fünf Tage ausgehängt.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist kann die Eheschließung je nach Verfügbarkeit von Terminen erfolgen, i.d.R. innerhalb von ca. 20 Tagen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Reisepass oder Aufenthaltskarte (Cedula)
- Gültige Aufenthaltsgenehmigung für Kolumbien (ggf. Touristenvisum, falls einer der Partner keinen anderen Aufenthalt in Kolumbien hat)
- Geburtsurkunde nicht älter als drei Monate

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die spanische Sprache ist dann nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Antrag der Verlobten auf Eheschließung auf dem Formblatt der Notaria.
- Taufurkunde und Erstkommunionsbescheinigung/Konfirmationsbescheinigung, falls die Eheschließung in der Kirche erfolgen soll.

Hinweis:

Alle vorgenannten Unterlagen müssen im Original, mit einer Apostille versehen und in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Die Geburtsurkunde und das Ehefähigkeitszeugnis dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Deutsche Urkunden müssen mit einer Apostille (Info: http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615024/Daten/6091129/Urkunden_Deutsche_oeffentliche_imAusland.pdf) versehen sein; dies gilt auch für von deutschen Standesämtern ausgestellte internationale Personenstandsurkunden. Nicht-spanischsprachige Urkunden müssen von einem offiziellen Übersetzer übersetzt werden. Wird die Übersetzung von einem in Deutschland ansässigen Übersetzer erstellt, muss auch die Übersetzung apostilliert werden.

Es wird empfohlen, vor der Eheschließung das entsprechende Notariat zu kontaktieren, ob ggfs. weitere als die vorgenannten Dokumente vorgelegt werden müssen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht vorgeschrieben aber möglich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Bei nicht ausreichenden Spanischkenntnissen ist ein Dolmetscher erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Falls die Eheschließung durch einen Vertreter einer Religionsgemeinschaft erfolgte, ist eine anschließende Registrierung in der *Notaria* erforderlich. Weitere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Kolumbien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach kolumbianischem Recht geschlossen wurde. Hiervon kann bei einer Eheschließung in der *Notaria* in der Regel ausgegangen werden.

Es empfiehlt sich, die Eheschließung beim deutschen Standesamt am Wohnort eines der Ehepartner nachbeurkunden zu lassen; notwendig für die Anerkennung der Ehe in Deutschland ist dies jedoch nicht.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Zur Vorlage bei deutschen Behörden müssen Heiratsurkunde und Übersetzung der Heiratsurkunde mit einer Apostille versehen werden.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist nicht vorgesehen. Kolumbianische Apostillen beantragt man elektronisch unter

<http://www.cancilleria.gov.co/servicios/colombia/apostilla>

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de. Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird. Eine nachträgliche Namensklärung kann in der Botschaft abgegeben werden, von wo aus sie an das zuständige deutsche Standesamt weitergeleitet wird.

Das kolumbianische Personenstandsrecht kennt grundsätzlich keine Namensänderung durch Eheschließung. Jeder Ehegatte behält auch nach der Heirat seinen Geburtsnamen bei. Der Familienname der Ehefrau (ggf. deutsche Staatsangehörige) ändert sich folglich durch die Eheschließung grundsätzlich nicht. Sie erhält nicht den Familiennamen des Mannes. Wenn Sie es wünscht, kann die Ehefrau jedoch durch ausdrückliche, öffentliche Erklärung gegenüber dem Notar ihrem eigenen Namen den ersten Namen des Ehemanns unter Voranstellung von "de" hinzufügen. Um dieser Namensführung auch für den deutschen Rechtsbereich Gültigkeit zu geben, ist eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB erforderlich. Diese kann nach der Eheschließung in der deutschen Botschaft erfolgen.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit. Auch für den Erwerb oder Verlust der kolumbianischen Staatsangehörigkeit hat eine Eheschließung keine Auswirkung.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer anderen bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de. Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Zuständig für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist in diesem Fall das Standesamt I in Berlin; der Antrag kann über jede deutsche Botschaft gestellt werden. <http://www.berlin.de/labobu/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ehe>.

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben außerdem die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Kolumbien nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Man kann jedoch unmittelbar nach der Eheschließung eine Aufenthaltsgenehmigung als Ehepartner beantragen, wenn der andere Partner Kolumbianer ist oder bereits ein eigenes Aufenthaltsrecht hat.

Wird die *union libre* und die *marital de hecho* in Deutschland anerkannt?

Union Libre und Marital de hecho sind kolumbianische Rechtsinstitute, die zwar in Kolumbien weitreichende finanzielle, auch erbrechtliche Rechtsfolgen beinhalten, aber keine Auswirkung auf den Personenstand der beiden Partner haben. Deshalb werden sie in Deutschland nicht als Ehe, sowie im Falle gleichgeschlechtlicher Partner auch nicht als Lebenspartnerschaft anerkannt.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Kolumbien zwar nicht gesetzlich verankert, jedoch aufgrund höchstrichterlichen Urteils seit 2016 möglich (evtl. nicht in jeder Notaria).

Erhalten die Partner nach der Zeremonie ein „registro civil de matrimonio“, handelt es sich um eine rechtsgültige Ehe, die in Deutschland als Lebenspartnerschaft anerkannt wird.

Nicht anerkennungsfähig sind dagegen die „Union Libre“ und „marital de hecho“, welche zwar in Kolumbien weitreichende juristische Auswirkungen haben, aber den Personenstand der Betroffenen nicht ändern.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort. Derzeit (Stand Februar 2016) beträgt die Eheschließungsgebühr in Bogota: COP 150.000,-

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Kolumbien in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort Auswandererschutz.